
Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Sprengstoffrecht (Kantonale Sprengstoffverordnung, KSprstV)

Vom 16. Dezember 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 16. Dezember 2025

Art. 1 Zuständigkeiten

1. Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

¹ Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit erteilt die Bewilligungen für den Verkauf von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken.

² Gesuche um Erteilung einer Verkaufsbewilligung gemäss Absatz 1 sind bei der Kantonspolizei einzureichen.

Art. 2 2. Departement für Finanzen und Gemeinden

¹ Das Departement für Finanzen und Gemeinden schliesst für die kantonseigenen Lager von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen eine Haftpflichtversicherung ab.

Art. 3 3. Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei vollzieht das Sprengstoffgesetz²⁾ und die Sprengstoffverordnung³⁾, soweit diese Aufgabe nicht einer anderen Behörde übertragen wurde.

Art. 4 4. Arbeitnehmerschutz

¹ Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt überwacht die Betriebe und Unternehmen im Bereich des Arbeitnehmerschutzes.

² Sie arbeitet mit dem Amt für Arbeit zusammen.

¹⁾ BR [110.100](#)

²⁾ SR [941.41](#)

³⁾ SR [941.411](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 5. Abbrandbewilligung

¹ Die Behörden, welche die Bewilligung für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen erteilen, bezeichnet das Brandschutzgesetz⁴⁾.

Art. 6 Historische Anlässe und ähnliche Bräuche

¹ Die Kantonspolizei bewilligt die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche, wenn:

- a) die gesuchstellende Person einen Ausweis besitzt, der ihre Befähigung zur fachgemässen Verwendung von Schiesspulver nachweist;
- b) eine hinreichende Schadensdeckung durch eine Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung vorliegt;
- c) die Standortgemeinde den historischen Anlass oder den ähnlichen Brauch bewilligt hat oder hiermit einverstanden ist.

² Gesuche um Bewilligung der Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche sind mindestens 30 Tage vor der Durchführung bei der Kantonspolizei einzureichen.

³ Nicht verwendetes Schiesspulver ist der Verkaufsstelle zurückzugeben.

⁴⁾ BR [840.100](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
16.12.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	2025-065

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	16.12.2025	01.01.2026	Erstfassung	2025-065